

## **Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Maasholm**

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) des § 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Maasholm vom 05.12.2012 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm vom 05.12.2012 folgende Satzung erlassen:

---

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Gebühr.....	1
§ 2 Reinigung der Straßen .....	1
§ 3 Gebührenpflichtiger .....	1
§ 4 Bemessung und Höhe der Gebühr.....	2
§ 5 Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht.....	2
§ 6 Fälligkeit.....	2
§ 7 Datenverarbeitung.....	3
§ 8 Inkrafttreten .....	3

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

(1) Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch Gebühren werden 80 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(2) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind die Straßenreinigungsgebühren nach § 1 Abs. 1. Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 2 Reinigung der Straßen**

Die Straßen werden grundsätzlich bei Bedarf von einem gewerblichen Unternehmer vom Schnee geräumt. Säuberung und Freihaltung der Hydranten erfolgen durch die Gemeinde.

### **§ 3 Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Friedhöfe und der Hafenanlagen = 20 % des Aufwandes.

(3) Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind die Gebühren dieses Vierteljahres der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner

#### **§ 4 Bemessung und Höhe der Gebühr**

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks.

(2) Als Straßenfrontlänge gilt

- a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße
- b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt: zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

(3) Bei der Festlegung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Seite nur zur Hälfte angerechnet. Die nicht erhobene Gebühr für die andere Hälfte der Straßenfrontlänge ist von der Gemeinde mit den nicht berechneten Straßenreinigungskosten von 20 % (§1 Satz 2) abgegolten.

(5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 0,50 €.

#### **§ 5 Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.

(2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Gemeinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

#### **§ 6 Fälligkeit**

(1) Die Gebühr wird für das Rechnungsjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefaßt werden.

(2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.2., 15.5., 15.8. und am 15.11. jeden Jahres fällig.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuarbeiten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Maasholm, den 05.12.2012

gez. Andresen

Andresen  
(Bürgermeister)